

Gegenwärtiger Stand der Erdölfrage in der Schweiz

Autor(en): **Waibel, A.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Bulletin der Vereinigung Schweiz. Petroleum-Geologen und -Ingenieure**

Band (Jahr): **24 (1957-1958)**

Heft 67

PDF erstellt am: **19.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-189008>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Gegenwärtiger Stand der Erdölfrage in der Schweiz

Von A. WAIBEL, Basel

Nordostschweizerisches Konkordat SEAG

Von der SEAG sind uns folgende Mitteilungen über ihre Tätigkeit im Jahre 1957 zugegangen:

Fotogeologische Arbeiten wurden im Konkordatsgebiet auf breiter Basis durchgeführt und gelangten bereits zum Abschluß.

Ein großer Teil des Konkordatsgebietes ist oberflächengeologisch bereits im Maßstab 1 : 25 000 neu bearbeitet worden; diese Arbeiten werden zur Zeit noch weitergeführt. Sie umfassen vorwiegend die mittelländische und die subalpine Molasse. Als Ergänzung zu den Feldkartierungen wurde für schwermineralogische Fragen ein schweizerischer Geologe eingesetzt, da die Beziehungen zwischen den einzelnen Schuttfächern und deren Reichweite teilweise nur auf diesem Wege abzuklären sind.

Geophysikalische Untersuchungen: Hierüber wurde bereits im Bulletin der V.S.P., No. 66, 1957 ausführlich berichtet. Nachzutragen wäre, daß die Bohrequipe mit drei leichten und drei schweren Rotarygeräten ausgerüstet ist. Im Glatt- und Reussgebiet wurden über 500 Schußpunkte geschossen, was einer Gesamtprofilänge von zirka 200 km entspricht. Zu diesem Zwecke wurden ca. 20 000 Bohrmeter abgeteuft. Über die erreichten Resultate oder die Qualität der Schießresultate wird leider nichts verlautet.

Bohrung Eglisau: Bereits im letzten Bulletin der V.S.P. wurde mitgeteilt, daß die «Mineralquelle Eglisau A.G.», durch Vereinbarung, ihre im Gange befindliche Tiefbohrung No. 2, in der schwefelwasserstoff- und methanhaltige Gasspuren angetroffen worden waren, der SEAG zur Verfügung stellte, um die Herkunft derselben soweit möglich abzuklären. Zu diesem Zwecke wurde durch die SEAG neben andern Operationen streckenweise gekernt und das Bohrloch durch die Firma Schlumberger elektrisch vermessen. Der Kerngewinn betrug im Durchschnitt 90 %, und durch Schlumberger wurden Widerstand, Potential und Mikrologs in verschiedenen Maßstäben und ein Kaliperlog aufgenommen. Ebenfalls im Auftrage der SEAG wurden durch die Spezialfirma Halliburton zwei Produktionsversuche durchgeführt, die beide konklusive Resultate zeitigten. Zur Sicherung gegen weitere Gasausbrüche wurde für die Vertiefung der Bohrung ein «Blowoutpreventer» eingebaut. Da die verschiedenen Rohrsysteme nicht einzementiert, sondern nur eingehängt waren, wurde ebenfalls durch Halliburton, ein hoch getriebener «pressuretest» getätigt, um ausfindig zu machen, ob die Verschalungen dicht halten oder ob sich nachträgliche Zementation der Verrohrung als nötig erweise. Der Test lieferte den eindeutigen Beweis zuverlässiger Abdichtung. Der weitere Bohrverlauf bis zur Endtiefe war normal, sodaß die SEAG nicht mehr einspringen mußte.

Mittelschweizerisches Erdöl-Konkordat der Kantone Bern, Solothurn und Luzern

In seiner Sitzung von Dienstag, den 19. November 1957, nahm der Berner Große Rat in erster Lesung das Gesetz über den Beitritt des Kantons Bern zum mittelschweizerischen Erdöl-Konkordat der Kantone Bern, Solothurn und Luzern mit einem nicht gerade überzeugenden Mehr an. Dieses Gesetz umfaßt sechs Artikel und trägt den Untertitel: Ergänzung zum Bergwerksgesetz vom 21. März 1853. Es waren allerdings nicht die Bestimmungen dieses Gesetzes, die in erster Linie das Interesse des Bürgers wachriefen, sondern der «Anhang zum Erdölgesetz», der den Wortlaut des Mittelschweizerischen Erdölkonkordates über Schürf- und Ausbeutungskonzessionen (vom 21. Oktober 1957) enthält, also des Staatsvertrages zwischen den Kantonen Bern, Solothurn und Luzern und der von den zuständigen kantonalen Behörden an Dritte zu verleihende Rechte.

Wie dem «Bund» vom 20. November 1957 zu entnehmen ist, wurde an der Sitzung des Berner Großen Rates ziemlich viel Kritik vor allem am Konkordatstext ausgeübt. Namens der BGB-Fraktion möchte z. B. *Berger* (Linden) wissen, ob nicht auch die Gemeinden und Landeigentümer an der Erdölausbeutung beteiligt werden sollten. *Baumann* (soz., Burgdorf) fragt an, was im Kriegsfall vor sich gehe, wenn die Schweiz ihr Erdöl raffinieren lassen sollte, da sie keine eigenen Raffinerien hat. *Haltiner* (freis., Bern) möchte nähere Auskunft über die Einteilung der drei Zonen des Konkordatsgebietes. Der Große Rat sollte auch zu den Konzessionen etwas zu sagen haben; darüber liegen wenig Informationen vor. Wird Erdöl gefunden, was die Geologen für möglich halten, so können sich internationale politische Verflechtungen und Schwierigkeiten ergeben. Der nationale Charakter unserer Erdölorganisation müsse deshalb unter allen Umständen gewahrt werden. Kann die Regierung entsprechende Zusicherungen geben? *Schneider* (soz., Bern) kann die Zustimmung seiner Fraktion nur unter dem Vorbehalte geben, daß noch wesentliche Änderungen vorgenommen werden. Die öffentliche Hand darf einen so wichtigen Energieträger niemals der Verfügungsgewalt der Konzessionäre überlassen, und die Schweiz darf kein Spielball der internationalen Erdölpolitik werden. *Dr. Friedli* (freis., Bern) erkundigt sich nach dem Schutze des Landschaftsbildes. Kommissionspräsident *Gfeller* ist bereit, die aufgeworfenen Fragen in der Kommission zur Sprache zu bringen.

Forstdirektor Buri erklärt, daß die Schweiz mit dem eventuellen Vorhandensein von ökonomischen Erdöllagerstätten rechnen müsse, nachdem nun auch im angrenzenden Deutschland und Frankreich solche Vorkommen festgestellt wurden. Wenn wir auch im Kriegsfall keine Raffinerien hätten, so würde das unsere Position dennoch stärken, denn wir könnten dann unser Rohöl gegen Benzin umtauschen. Die Staatsaufsicht ist im Konkordat ausreichend gewahrt. Der Staat sollte nicht alle Risiken selber übernehmen müssen. BKW, Banken und Industrie sollten auch daran interessiert werden. Das Interesse der Kraftwerke ist offensichtlich. Die Frage der Kapitalbeteiligung soll auf die zweite Lesung hin noch einmal abgeklärt werden. Der Landschaftsschutz sei nicht gefährdet.

Beachtenswert sind auch einige Bemerkungen, die Großrat *W. Haltiner* (Bern), im «Bund» vom 5. Januar 1958, No. 5, S. 8 zu dieser Großratssitzung vom 19. November 1957 anzubringen hat: «Vom Standpunkt des nationalen Interesses aus stellen sich daher einige Hauptfragen, die bis jetzt im Großen Rat keine Antwort gefunden haben. Diese, an der letzten Novembersession erhobenen Fragen lauten:

1. Ist die Regierung bereit, die Zusicherung abzugeben, daß nur solche Konzessionäre berücksichtigt werden, die sich über eine echte schweizerische Mehrheitsführung ausweisen?
2. Ist die Regierung nicht auch der Meinung, daß sich das schweizerische Kapital bereits im Forschungsstadium namhaft, d. h. mehrheitlich, engagiert?
3. Läge es nach ernsthafter Prüfung der Frage der echten schweizerischen Mehrheit nicht nahe, die Beratung der Konkordatsvorlage erst zu beginnen, wenn
 - a) der Konzessionstext im einzelnen feststeht und
 - b) über den Konzessionär die im nationalen Interesse liegenden Abklärungen getroffen sind?

Soll die schweizerische Erdölforschung in der Hand des eigenen Landes bleiben, so ist das nur möglich, wenn sich inländisches Kapital von Anfang an, zumindest mehrheitlich beteiligt. Es ist klar, daß man für gewisse Arbeiten (Bohren, Seismik) ohne ausländische Fachleute noch nicht auskommt. Doch muß der ausländische Partner bereit sein, sich mit einer minderheitlichen Kapitalbeteiligung und der technischen Zusammenarbeit abzufinden. Zu vermeiden ist lediglich eine Beteiligung von ausländischem Kapital an der schweizerischen Erdölforschung in einem Ausmaß, das den fremden Geldgebern einen beherrschenden Einfluß verschaffen würde. Die schweizerische Wirtschaft ist als solche in der Lage, die nötigen Mittel für die Erdölforschung bereit zu stellen.»

Im weiteren folgt nun der Wortlaut des in Frage stehenden Gesetzes.

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission *
vom 24./25. Oktober 1957:

**Gesetz über den Beitritt des Kantons Bern
zum mittelschweizerischen Erdöl-Konkordat**

(Ergänzung zum Bergwerks-Gesetz vom 21. März 1853)

Der Große Rat des Kantons Bern, auf den Antrag des Regierungsrates, beschließt:

Art. 1. Der Kanton tritt dem im Anhang dieses Gesetzes wiedergegebenen Konkordat betreffend Aufsuchung und Ausbeutung von Erdölvorkommen bei.

Art. 2. Für die Aufsuchung und Ausbeutung von Erdölvorkommen im Kanton Bern mit Ausnahme der Amtsbezirke Saanen, Obersimmental, Niedersimmental, Frutigen, Interlaken und Oberhasli gelten die Bestimmungen dieses Konkordates.

Art. 3. Der Kanton Bern kann sich im Rahmen des Konkordates durch Beschluß des Großen Rates am Aktienkapital der Ausbeutungsgesellschaft beteiligen.

Art. 4. Der Große Rat ist befugt, Abänderungen des Konkordates zuzustimmen und sie für den Kanton Bern in Kraft zu setzen.

* In der Sitzung des Großen Rates vom 20. Februar 1958 sah sich die Regierung gezwungen, den Entwurf über das Gesetz zum Beitritt des Kantons Bern zum Mittelschweizerischen Erdölkonkordat, sowie den Konkordats-Entwurf in ihrer gegenwärtigen Form zurückzuziehen, denn es stand fest, daß der freisinnige Rückweisungsantrag ein deutliches Mehr auf sich vereinigen würde. Dagegen gelang es, den Großen Rat konsultativ zur einhelligen Billigung der auf den Abschluß eines Konkordates zielenden Bestrebungen zu bewegen. Der Regierungsrat wird deshalb die Verhandlungen mit den Konkordatspartnern und den Konzessions-Interessenten fortführen unter Berücksichtigung der im Großen Rat geäußerten Bedenken.

Art. 5. Zur vorzeitigen Auflösung und zur allfälligen Erneuerung des Konkordates ist der Große Rat zuständig.

Art. 6. Dieses Gesetz tritt nach seiner Annahme durch das Volk auf den vom Regierungsrat festzusetzenden Zeitpunkt in Kraft.

Bern, den 25. Oktober 1957.

Durch die Forstdirektion des Kantons Bern wurde uns, auf Anfrage hin, obiger Text in liebenswürdiger Weise zur Publikation zur Verfügung gestellt, ebenso der Anhang zum Erdölgesetz: «Wortlaut des mittelschweizerischen Erdöl-Konkordates (vom 21. Oktober 1957)», wie er an der Sitzung des Großen Rates des Kantons Bern vom 19. November 1957 vorlag. Unter Berücksichtigung der bei der Beratung vorgebrachten Wünsche und Anregungen wurde dann der Text mit den Regierungsvertretern der Kantone Solothurn und Luzern am 6. Januar 1958 bereinigt. In verdankenswerter Weise stellte uns der Vorsteher des Finanz-Departementes des Kantons Solothurn, im Einvernehmen mit den Vertretern der Kantone Bern und Luzern, am 7. Januar 1958 diesen interkantonalen Entwurf zur Veröffentlichung zu.

Mittelschweizerisches Erdöl-Konkordat der Kantone Bern, Solothurn und Bern Interkantonaler Entwurf vom 6. Januar 1958:

Art. 1: Zweck

Im Hinblick auf die besonderen Verhältnisse bei der Aufsuchung und Ausbeutung von Erdölvorkommen und im Interesse ihrer bestmöglichen Erschließung vereinbaren die beteiligten Kantone für Konzessionserteilungen ein gemeinsames Vorgehen nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Konkordates.

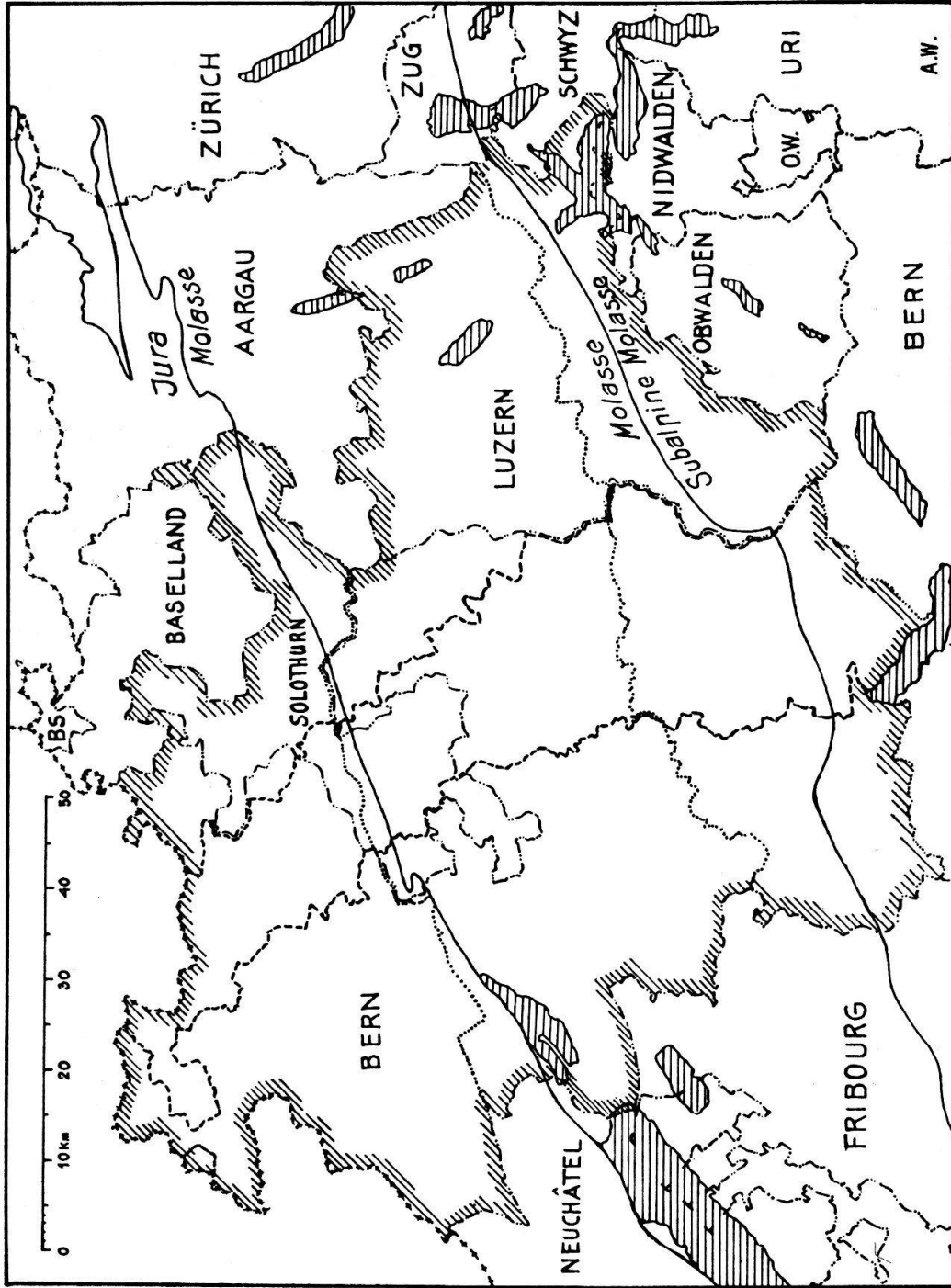
Unter Erdöl im Sinne dieses Konkordates werden flüssige, gasförmige und feste Kohlenwasserstoffe wie zum Beispiel Erdöl, Erdgas und Asphalt verstanden. Für Ölschiefervorkommen können Ausnahmen zugestanden werden.

Die Bestimmungen dieses Konkordates bilden die Rechtsgrundlage für die Erteilung von Schürf- und Ausbeutungskonzessionen im Konkordatsgebiet durch die zuständigen Behörden der Kantone. Zukünftiges Bundesrecht sowie allfällige Änderungen dieses Konkordates bleiben vorbehalten.

Art. 2: Konkordatsgebiet

Das Konkordatsgebiet erstreckt sich auf das ganze Territorium der beteiligten Kantone mit Ausnahme der bernischen Amtsbezirke Saanen, Ober- und Niderrimental, Frutigen, Interlaken und Oberhasli. Es wird aufgeteilt in drei Längszonen, die von Süden nach Norden verlaufen. Jede Längszone wird in drei Abschnitte, in eine Voralpen-, Mittelland- und Jurazone, unterteilt. Die beiliegende Karte 1 : 200 000, in der die Zonengrenzen eingezeichnet sind, bildet einen integrierenden Bestandteil des Konkordates (siehe beigefügten Zonenplan).

Bei der ersten Verleihung von Schürfkonzessionen wird stets eine ganze Längszone mit den entsprechenden drei Unterabschnitten zugeteilt. Der Bewerber hat mindestens eine Längszone zu übernehmen. Bei spätern Verleihungen sind in der Regel ebenfalls ganze Längszonen zuzuteilen. Bei Vorliegen außerordentlicher Verhältnisse können durch die Konkordatskommission unter Zustimmung der Regierungen der



Zonenplan des Mittelschweizerischen Erdölkongordates

- +++++ Landesgrenze, - - - - - Kantonsgrenze, - - - - - Begrenzung der Längszonen,
- Begrenzung der Querszonen, // // // // // Umgrenzung des Konkordatsgebietes.

Konkordatskantone Ausnahmen bewilligt werden. Allfällig bestehende Vorrechte früherer Konzessionsinhaber sind zu berücksichtigen.

An einer Ausbeutungskonzession im Konkordatsgebiet sind alle Konkordatskantone nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Konkordates beteiligt.

Art. 3: Konzessionserteilung

Die zuständigen Behörden der Konkordatskantone erteilen die Schürf- und Ausbeutungskonzessionen. Können sich die Kantone über die Person des Konzessionärs nicht einigen, so fällt dieser als Bewerber außer Betracht. Konzessionen werden nur an Aktiengesellschaften erteilt, welche die größte Gewähr für eine technisch einwandfreie, finanziell gut fundierte und den öffentlichen Interessen auch sonst entsprechende Ausübung der Schürf- und Ausbeutungskonzession bieten. An Gesellschaften, die direkt oder indirekt unter dem Einfluß eines fremden Staates stehen, werden keine Konzessionen erteilt.

Mindestens die Mehrheit des Aktienkapitals der Schürf- und Ausbeutungsgesellschaften muß sich dauernd in schweizerischem Eigentum befinden.

Die Ausbeutungskonzessionen werden für eine Dauer von längstens 50 Jahren erteilt.

Während der Dauer des Konkordates erteilen die Kantone im Konkordatsgebiet keine Konzessionen für die Schürfung und Ausbeutung von Erdöl, die in Widerspruch zu den Bestimmungen dieses Konkordates stehen.

Ist die Übertragung einer Konzession auf einen andern Bewerber notwendig, so ist dazu die Zustimmung der Kantone erforderlich. Kommt eine Einigung nicht zustande, so ist eine Übertragung nicht möglich.

Art. 4: Inhalt der Konzession

Die Konkordatskantone verpflichten sich gegenseitig, jeweils dem gleichen Konzessionär inhaltlich in allen Teilen übereinstimmende Schürf- und Ausbeutungskonzessionen zu erteilen. Ergänzungen oder unwesentliche Änderungen der Konzessionen können im gegenseitigen Einvernehmen durch die Kantonsregierungen vorgenommen werden. Durch die einzelnen Kantone werden keine zusätzlichen Abmachungen irgendwelcher Art mit den Konzessionären getroffen.

In den Konzessionen sind die Interessen der innern und äußeren Sicherheit des Landes, der Landesverteidigung, der schweizerischen Volkswirtschaft, des Schutzes der Bevölkerung, des Heimat- und Naturschutzes und andere erhebliche Landesinteressen wahrzunehmen. Außerdem ist in den Ausbeutungskonzessionen das Rückkaufsrecht zur Wahrung erheblicher öffentlicher Interessen während der Konzessionsdauer und das unentgeltliche Heimfallrecht nach Ablauf der Konzession vorzubehalten.

Art. 5: Vollzug

Der Vollzug der Vorschriften dieses Konkordates und der Konzessionsbestimmungen sowie der gesamte Verkehr mit den Konzessionären erfolgt durch die Konkordatskommission. Im übrigen bleiben die Rechte der Kantone mit Einschluß der polizeilichen Aufsicht durch die damit betrauten Organe vorbehalten.

Die Entschädigungen der für den Vollzug notwendigen Organe, allfälliger Sachverständiger usw. werden von der Konkordatskommission festgesetzt. Diese Entschädigungen, sowie alle übrigen durch den Vollzug des Konkordates erwachsenden Auslagen, werden von den Kantonen im gleichen Verhältnis getragen, wie sie an den Einnahmen aus den Schürfgebühren und Produktionsabgaben beteiligt sind.

Art. 6: Konkordatskommission

Die Konkordatskommission setzt sich aus den Vertretern der Kantone zusammen, wobei Bern drei, der Kanton Luzern zwei und der Kanton Solothurn zwei Mitglieder zu stellen berechtigt sind. Erklären weitere Kantone ihren Beitritt zum Konkordat, so steht diesen ebenfalls das Recht auf zwei Vertreter zu. Die Vertreter wählen in jährlichem Wechsel den Vorsitzenden aus ihrer Mitte. Sie sind außerdem befugt zur Vorbereitung von Geschäften eine Unterkommission einzusetzen, bestehend aus je einem Vertreter der beteiligten Kantone.

Die Beschlüsse werden mit der absoluten Mehrheit aller Vertreter gefaßt. Stellvertretung ist zulässig.

Die Konkordatskommission bestimmt die für den Vollzug notwendigen Organe.

Art. 7: Gebühren und Abgaben

Die Oberflächengebühren und alle einmaligen Gebühren werden an die Kantone nach der Größe ihrer Flächenanteile am Konkordatsgebiet verteilt.

Die Produktionsabgaben fallen zu zwei Dritteln an den Produzentenkanton, zu einem Drittel an die übrigen Konkordatskantone zu gleichen Teilen. Erstreckt sich das Gebiet der Ausbeutungskonzession über mehrere Kantone, so wird jeder Kanton für den Anteil am Ertrag aus seinem Gebiet als Produzentenkanton betrachtet.

Wenn eine Ausbeutungskonzession erlischt und der Kanton die Produktion allein übernimmt, so fallen die Produktionsabgaben an die übrigen Kantone dahin.

Art. 8: Beteiligung am Aktienkapital

Die Kantone haben das Recht, sich am Aktienkapital der Ausbeutungsgesellschaft gesamthaft zu 30 % zu beteiligen. Die Aufteilung auf die Kantone erfolgt im Verhältnis 3 (Bern) : 2 (Solothurn) : 2 (Luzern). Jeder Kanton kann sein Beteiligungsrecht an seine kantonalen, juristisch selbständigen Anstalten oder an Gesellschaften, an denen er mehrheitlich beteiligt ist, abtreten. Treten später weitere Kantone dem Konkordat bei, so ist für diese eine Beteiligung an bereits bestehenden Ausbeutungsgesellschaften und Produktionsabgaben nicht mehr möglich.

Sofern ein Kanton keine oder weniger Aktien beansprucht als ihm zustehen, so sind die übrigen Kantone berechtigt, im Verhältnis ihrer Beteiligung am Aktienkapital diese Aktien zu übernehmen. Die Aktien der Kantone dürfen ohne Zustimmung der Regierungen der Konkordatskantone nicht übertragen werden.

Werden bei der Gründung zu Gunsten der Kantone Genußscheine auf Anrechte am Reingewinn und am Nettoliquidationserlös herausgegeben, so wird der Anteil der Kantone daran nach ihrem Anteil am Gebiet der Ausbeutungskonzession bestimmt.

Art. 9: Expropriationsrecht

Jeder beteiligte Kanton erteilt dem Konzessionär im Rahmen der Konzession das Expropriationsrecht, soweit die Expropriation für die Schürfung und Ausbeutung notwendig ist. Expropriationsbehörde ist die für die Erteilung der Schürf- und Ausbeutungskonzession zuständige kantonale Instanz. Die Enteignung kann nur gegen volle Entschädigung erfolgen. Im Streitfall wird die Enteignungsentschädigung von der nach kantonalem Recht zuständigen Behörde festgesetzt.

Art. 10: Streitigkeiten

Streitigkeiten zwischen den Kantonen entscheidet das Bundesgericht.

Für die Beurteilung von Streitigkeiten zwischen dem Konzessionär und der Konkordatskommission oder einem oder mehreren Kantonen — mit Ausnahme der Expropriationsstreitigkeiten gemäß Art. 9 dieses Konkordates — werden die zuständigen Gerichte in der Konzessionsurkunde bezeichnet.

Art. 11: Dauer des Konkordates

Das Konkordat gilt für eine Dauer von 60 Jahren und kann erneuert werden. Im gegenseitigen Einverständnis aller beteiligten Kantone kann es, unter Vorbehalt der Erfüllung eingegangener Konzessionsverpflichtungen jederzeit aufgelöst werden. Es tritt in Kraft und bleibt bestehen, wenn ihm mindestens zwei Kantone, die ein zusammenhängendes Gebiet bilden, beigetreten sind oder nach Ablauf der Konkordatsdauer weiter angehören wollen.

Art. 12: Anschluß weiterer Kantone

Über den Beitritt von Kantonen, die dem Konkordat nicht angehören, entscheidet die Konkordatskommission unter Zustimmung der Regierungen der beteiligten Kantone. Die Bedingungen, unter denen der Beitritt erfolgt, und die damit in Zusammenhang stehenden Zonenerweiterungen und -abänderungen werden durch die Konkordatskommission festgelegt.

Art. 13: Schlußbestimmungen

Soweit die bestehenden Vorschriften der Kantone im Widerspruch zu den Bestimmungen dieses Konkordates stehen, werden sie für die Dauer der Gültigkeit des Konkordates außer Kraft gesetzt.

Es dürfte vielleicht interessieren, einen kurzen *Vergleich zwischen den Konkordatsbestimmungen der im nordostschweizerischen Konkordat (N.O.S.K.)¹⁾ zusammengeschlossenen Kantone Zürich, St. Gallen, Thurgau und Aargau und den Bestimmungen für das mittelschweizerische Konkordat (M.S.K.) der Kantone Bern, Solothurn und Luzern zu ziehen. Beide Konkordate haben weitgehend gleiche Bestimmungen, die teilweise sogar im Wortlaut übernommen worden sind, sodaß wir uns darauf beschränken können, nur auf prinzipielle Unterschiede aufmerksam zu machen.*

¹⁾ Bull. V.S.P., No. 63, 1956, S. 6–8.

Art. 1 (Zweck): Die Ausbeutung von Ölschiefervorkommen kann, auf speziellen Wunsch des Kantons Bern, von den laut Konzessionsvertrag ausbeutbaren Erdölvorkommen ausgenommen werden.

Art. 2 (Konkordatsgebiet): Während beim N.O.S.K. das ganze Gebiet der Konkordatskantone ein einheitliches Konzessionsgebiet darstellt, wird beim M.S.K. das Gebiet des Kantons Bern (ohne Oberland), Solothurn (ganz) und Luzern (ganz) in drei von Süd nach Nord verlaufende Längsstreifen eingeteilt, wobei jeder dieser Streifen wieder in drei Querzonen unterteilt wird, bestehend aus Voralpen-, Mittelland- und Jurazone. Als Schürfkonzession wird in der Regel nur eine gesamte Längszone zugewiesen; der Bewerber kann also nicht unter einer der drei Querzonen wählen. Nur bei Vorliegen außerordentlicher Verhältnisse kann eine Ausnahme bewilligt werden.

Art. 3 (Konzessionserteilung): Im Gegensatz zum N.O.S.K. sind beim M.S.K. mehrere Bewerber für Konzessionen vorgesehen (Konkurrenz-Prinzip, in Gegenstellung zum Monopol-Prinzip des N.O.S.K.), doch muß Einigkeit über die Wahl der Bewerber unter den Konkordatskantonen herrschen, ansonst der Bewerber überhaupt außer Betracht fällt. Wichtig ist ferner die Bestimmung des M.S.K., daß bewerbende Ölgesellschaften, die direkt oder indirekt unter dem Einfluß eines fremden Staates stehen, keine Konzessionen erhalten können.

Im Gegensatz zum N.O.S.K., wo drei Viertel des Aktienkapitals dauernd in schweizerischem Eigentum sein müssen, fordert das M.S.K., daß nur «mindestens die Mehrheit» des Aktienkapitals der Schürf- und Ausbeutungsgesellschaften in Schweizerbesitz sein müssen.

Ferner beträgt die Dauer der Ausbeutungskonzession beim N.O.S.K. längstens 80 Jahre, während beim M.S.K. nur längstens 50 Jahre vorgesehen sind, also eine ganz beträchtliche Verkürzung, die zu schnellerem Tempo der Ausbeutung zwingt.

Die Bestimmungen für Art. 4 (Inhalt der Konzession) und Art. 5 (Vollzug) zeigen Übereinstimmung.

Art. 6 (Konkordatskommission): Beim N.O.S.K. wählt jeder beteiligte Kanton einen Vertreter in die Konkordatskommission, also jeder Kanton gleichviel ohne Rücksicht auf die Größe des Konkordatsgebietes des betreffenden Kantons. Beim M.S.K. hingegen stellt der Kanton Bern 3, Luzern und Solothurn je 2 Vertreter für die Konkordatskommission; diese Vorzugsstellung des Kantons Bern wurde, nach Angaben von Forstdirektor *D. Buri*, gefordert mit Rücksicht auf die relative Größe und die sprachlichen Verhältnisse des Kantons Bern. Weitere zum Konkordat beitretende Kantone haben beim M.S.K. ebenfalls Anrecht auf 2 Vertreter für die Konkordatskommission.

Art. 7 (Gebühren und Abgaben): Eine Differenz ergibt sich bei der Verteilung der Produktionsabgaben, indem beim N.O.S.K. der Produzentkanton 60 % dieser Abgaben zum voraus erhält, während die restlichen 40 % an die übrigen Kantone fallen nach dem gleichen Verhältnis wie bei den Schürfgebühren. Beim M.S.K. hingegen fallen die Produktionsabgaben zu zwei Dritteln an den Produzentkanton, zu einem Drittel an die übrigen Kantone zu gleichen Teilen. Neu ist für das M.S.K. die Bestimmung, daß, falls sich das Gebiet der Ausbeutungskonzession über mehrere Kantone erstreckt, jeder dieser Kantone für den Anteil am Ertrag aus seinem Gebiet als Produzentkanton betrachtet wird. Als weitere Ergänzung wird bestimmt, daß, falls ein Kanton nach Erlöschen der Ausbeutungskonzession die Produktion allein übernimmt, die Produktionsabgaben an die andern Kantone dahinfallen.

Art. 8 (Beteiligung am Aktienkapital): Beim N.O.S.K. beträgt die mögliche Beteiligung der Kantone am Aktienkapital der Ausbeutungsgesellschaft gesamthaft

25 %; ferner wird bestimmt, daß für später zutretende Kantone Beteiligung an der Ausbeutungsgesellschaft möglich ist. Für das M.S.K. ist eine Beteiligung von 30 % am Aktienkapital der Ausbeutungsgesellschaft vorgesehen, und zwar im Verhältnis 3 (Bern) : 2 (Solothurn) : 2 (Luzern). Treten später weitere Kantone bei, so ist für diese eine Beteiligung an bereits bestehenden Ausbeutungsgesellschaften und Produktionsabgaben n i c h t mehr möglich.

Die Übertragung von Aktien ist bei den Kantonen des N.O.S.K. von der Zustimmung der Konkordatskommission abhängig, während beim M.S.K. das Einverständnis der Regierungen der Konkordatskantone nötig ist.

Art. 9 (Expropriationsrecht): Beim N.O.S.K. wird das Expropriationsrecht nach kantonalem Recht erteilt, während beim M.S.K. die gleiche Instanz Expropriationsbehörde ist, wie diejenige für die Erteilung von Schürf- und Ausbeutungskonzessionen; ferner ist Enteignung nur gegen volle Entschädigung möglich.

Art. 10 (Streitigkeiten): Hierfür werden beim N.O.S.K. keine Extra-Bestimmungen angeführt. Beim M.S.K. entscheidet bei Streitigkeiten zwischen den Kantonen das Bundesgericht. Für die Beilegung von Streitigkeiten zwischen dem Konzessionär und der Konkordatskommission oder einem Kanton — mit Ausnahme der Expropriationschwierigkeiten gemäß Art. 9 des Konkordates — werden die zuständigen Gerichte in der Konzessionsurkunde bezeichnet.

Art. 11 (Dauer des Konkordates = Art. 10 des N.O.S.K.): Beim N.O.S.K. gilt das Konkordat für die Dauer der jeweils gültigen Konzessionen, also für maximal 80 Jahre. Beim M.S.K. gilt das Konkordat für eine Dauer von 60 Jahren und kann erneuert werden.

Wie sich das weitere Schicksal des Mittelschweizerischen Konkordates entwickeln wird, ist noch ungewiß, denn in den letzten Wochen sprangen dem Leser von Schweizerzeitungen sonderbare Schlagzeilen in die Augen, wie z. B.: «Der Konzessionskampf um das Erdöl in der Mittelschweiz»²⁾; «Dramatische Wendung im Konzessionskampf um Erdöl in der Mittelschweiz»³⁾; «Berner Sonderzügelein in der Erdölforschung?»⁴⁾; «Das Erdöldrama in der Mittelschweiz fand gar nicht statt»⁵⁾ und «Erdölstreit vor Bohrbeginn»⁶⁾.

Diese Diskussionen nahmen ihren Anfang, als das nordostschweizerische Konsortium (SEAG) seine Gesuche um Erteilung von Konzessionen in dem in Bildung begriffenen mittelschweizerischen Erdölkonkordat (M.S.K.) der Kantone Bern, Solothurn und Luzern plötzlich zurückzog und dann diese Handlung später abschwächte, indem erklärt wurde, daß es sich um eine «vorläufige» Maßnahme handle. Das Konsortium wirft den mittelschweizerischen Kantonen vor, daß ihre Finanzierungsbedingungen den schweizerischen Verhältnissen zu wenig Rechnung trage, indem man ausländischem Kapital zu große Beteiligung zugestehe, wodurch der fremdländische Einfluß auf die Erdölsuche und -gewinnung zu groß werde. Wie erinnerlich gestattet das nordostschweizerische Konkordat (N.O.S.K.) dem ausländischen Kapital nur eine Beteiligung von 25 %, während beim M.S.K. nur «mindestens die Mehrheit» für den Schweizerkapitalanteil beansprucht wird, worin das Konsortium die große Gefahr erblickt. Bevor das mittelschweizerische Konkordat in Erscheinung getreten war, hatte das N.O.S.K. unter andern auch die Kantone Bern, Solothurn und Luzern zum

²⁾ «Der Bund», Bern, 7. Januar 1958, No. 9 Abendausgabe S. 4.

³⁾ «Vaterland», Luzern, 7. Januar 1958.

⁴⁾ «Basler Nachrichten», 8. Januar 1958, 114. Jahrgang, No. 10 Abendblatt.

⁵⁾ «Vaterland», Luzern, 10. Januar 1958, No. 8, 2. Blatt.

⁶⁾ «Die Weltwoche», Zürich, 10. Januar 1958, 26. Jahrgang — No. 1261, S. 15.

Beitritt zu ihrem Konkordat eingeladen, doch wurde diesem Ersuchen keine Folge gegeben, da damit der SEAG, die ja das alleinige Konzessionsrecht in der Ostschweiz besitzt, eine monopolartige Stellung zugebilligt worden wäre, während man in der Mittelschweiz mehr dem Konkurrenzprinzip huldigte.

Wie aus einem Zeitungsartikel im «Vaterland»⁷⁾ zu entnehmen ist, wird die einheimische Finanzierung der schweizerischen Erdöl-Aufschlußarbeiten in weitgehendem Maße durch die Mittelbeschaffung für die *A t o m i n d u s t r i e* konkurrenziert. Die großen Elektrizitätsgesellschaften, die großen Industrien und selbst der Bund werden um Kredite zur Unterstützung von Atomwerken angegangen. In Elektrizitätskreisen behauptet man, daß nur die Atomindustrie den zukünftigen Mangel an Elektrizität beheben könne. In einem Vortrage «Die Energieversorgung der Schweiz in der Übergangszeit zum Atomzeitalter» wies Direktor *C. Aeschmann* darauf hin, daß ohne die Perspektive der Atomwerke der Bau von thermischen Kraftwerken bald nicht mehr zu umgehen wäre. Anstatt aber die Möglichkeiten schweizerischer Erdgasgewinnung ins Auge zu fassen, wird auf die Möglichkeit des Erdgasimportes aus Oberitalien oder Frankreich hingewiesen.

Philip Sporn, der Präsident der American Gas und Electric Corporation in New York berichtete über die Genfer Atomkraft-Konferenz: «Die Konferenz ließ offenbar werden, daß vor allem die kleinen Nationen anzunehmen scheinen, die Atomkraft werde alle ihre Schwierigkeiten lösen. Aber sie werden enttäuscht werden, wenn sie glauben, daß die Kernenergie ihre Lage bereits in wenigen Jahren ändern könne.» Auch die «Atomic Energy Commission» stellte letztes Jahr fest: «Die Voraussagen über die zukünftigen Kosten der Kernenergiekraftwerke sind größtenteils weitgehende Übertragungen oder Vermutungen, vermischt mit Wünschen und Hoffnungen, welche nicht auf genauen Einzelberechnungen beruhen und auch nicht beruhen können.»

Es bedeutet zweifelsohne eine ungerechtfertigt pessimistische Einschätzung unserer Erdgas- und Erdölmöglichkeiten, wenn an der Generalversammlung einer Elektrizitätsgesellschaft unlängst erklärt wurde, eine finanzielle Unterstützung der Erdölsuche könne nicht verantwortet werden, da die vorhandenen Mittel zur Förderung der Atomenergie reserviert werden müßten.

In der Schweiz sind verschiedene Gesellschaften vorhanden, die, wie die *Gruppe Kopp-Gutzwiller-Wintershall*, die *MOFAG*, die *SOBEREP* und die *MIDDLELAND OIL CO.*, bereit sind, die Mehrheitsbeteiligung in einer Schürf- oder Ausbeutungsgesellschaft Schweizer-Kapital zu überlassen, sofern Garantien geboten werden, die großen notwendigen Summen auch wirklich zur Verfügung zu stellen.

Wie aus einer Notiz im «Bund»⁸⁾ und in der *NZZ*⁹⁾ zu entnehmen ist, wurde am 27. Dezember 1957 in Bern aus Kreisen von Handel und Industrie der Kantone Bern und Solothurn die Firma «SOBEREP», *Aktiengesellschaft für Erdölförderung in den Kantonen Bern und Solothurn*, mit Sitz in Bern, gegründet. Sie bezweckt das Schürfen nach und die Ausbeutung von Erdöl und Erdgas in den Kantonen Bern und Solothurn und den angrenzenden Gebieten, sowie die Durchführung aller damit zusammenhängenden Geschäfte und Beteiligung an andern Unternehmungen mit ähnlicher Zwecksetzung. Die Gesellschaft wird in den in Frage kommenden Kantonen um Schürfbewilligungen nachsuchen und diese nach der Erteilung, in Zusammenarbeit mit der *MOFAG Erdölförderungs-AG*, Bern/Zürich, ausnützen. Die *MOFAG*, die anfangs 1955 mit Sitz in Bern gegründet wurde und seither auch erhebliche Beträge

7) «Vaterland», Luzern, 2. Januar 1958, S. 4.

8) «Der Bund», Bern, 30. Dezember 1957, Morgenausgabe S. 7.

9) «Neue Zürcher Zeitung», 3. Februar 1958, Mittagsausgabe, No. 315.

in der Schweiz für Aufschlußarbeiten aufgewendet hat, wird die *technische Leitung der Schürfarbeiten* im allfälligen Konzessionsgebiet der SOBEREP übernehmen. Bei der Finanzierung wird sich die SOBEREP in möglichst weitgehendem Maße der Mitwirkung schweizerischen Kapitals zu versichern suchen. Soweit nicht schweizerisches Kapital für das Schürfrisiko zur Verfügung steht, werden die erforderlichen Mittel von der MOFAG aufgebracht. Dem Verwaltungsrat der SOBEREP AG gehören an: Prof. Dr. *Hans Marti* (Bern), *Otto Kofmehl-Steiger* (Solothurn), *Hans Giger* (Bern) und Dr. *Franz Hammer* (Solothurn).

Die SOBEREP ist der Auffassung, daß den Interessen der schweizerischen Öffentlichkeit und Wirtschaft am besten gedient ist, wenn die Schürfungsarbeiten mangels Vorhandenseins rein schweizerischer Fachunternehmungen einer geeigneten ausländisch kontrollierten Spezialfirma zur Ausführung übergeben werden, die nicht auf dem Gebiet der Ölverarbeitung und des «marketing» tätig ist, die aber über die nötigen Mittel verfügt, um sich gleichzeitig an der Finanzierung zu beteiligen. Es sollte ferner, wie dies die erklärte Absicht der SOBEREP ist, dem schweizerischen Kapital die Möglichkeit eingeräumt werden, einen Teil des Schürfrisikos, und zwar vorzugsweise in Mehrheitspositionen, zu übernehmen. Dagegen glaubt die SOBEREP, daß es unrichtig wäre, wenn die Kantone die mehrheitlich schweizerische *Finanzierung* der Aufschlußarbeiten zur Vorschrift machten; denn es ist nicht sicher, ob zurzeit und auf die Dauer genügend schweizerisches Kapital für die Übernahme derart bedeutender Risiken zur Verfügung steht. *Anders* ist die Lage nach der Meinung der SOBEREP im *Ausbeutungsstadium*. Ist einmal Erdöl oder Erdgas in genügender Menge und Qualität gefunden, so wird es eher möglich sein, für die weiteren Entwicklungsarbeiten auf schweizerisches Kapital zu greifen. Folglich steht einem behördlichen Zwang zu effektiver *schweizerischer Mehrheitsbeteiligung* im Stadium der Ausbeutung nichts entgegen. Es würde sich dann nur noch darum handeln, für die Abgeltung der mit der Schürfung erbrachten Leistungen Bestimmungen vorzusehen, die dem übernommenen Risiko und dem erzielten Erfolg in wirtschaftlich angemessener Weise Rechnung tragen.

Somit bekennt sich die SOBEREP zu einer Lösung, die in der Mitte liegt zwischen dem in der Zentralschweiz offenbar auf Widerspruch stoßenden Postulat einer *behördlich vorgeschriebenen* Mehrheitsfinanzierung sowohl für die Schürfung wie auch für die Ausbeutung und dem andern Vorschlag, die wirtschaftliche Kontrolle in beiden Stadien an international führende Ölgesellschaften abzugeben. Für die Ausbeutung sollte die mehrheitlich schweizerische Kontrolle zur Bedingung gemacht werden, während dies für die Schürfung nicht zweckmäßig wäre und auch unter dem Gesichtspunkt der Landesinteressen nicht notwendig ist.

Weiter berichten die «Basler Nachrichten»¹⁰⁾ und der «Bund»¹¹⁾ von der Übernahme einer Schweizerfirma durch eine amerikanische Ölgesellschaft. Laut einer United Press-Meldung¹⁰⁾ aus Shreveport (Louisiana, USA) hat die Erdöl- und Naturgasgesellschaft *Rimrock Tideland Inc.* von den Aktionären der schweizerischen MOFAG, *Erdölförderungs-AG*, Bern/Zürich (die von Amerikanern gegründet und stets von Amerikanern kontrolliert wurde) 80 % der Aktien erworben. Nach einer AWP-Meldung im Bund¹¹⁾ wurde infolge dieser Aktien-Übernahme das bisherige Mitglied des Verwaltungsrates der MOFAG *J. Heathman* von Wichita (Kansas, USA) als Verwaltungsrat-Mitglied ersetzt durch *L. H. Rowley*, Präsident der *Rim-*

¹⁰⁾ «Basler Nachrichten», 18./19. Januar 1958 und Berichtigung vom 24. Januar 1958.

¹¹⁾ «Der Bund», Bern, 22. Januar 1958, No. 35, Abendausgabe S. 5.

rock Tidelands Inc. Der neue Mehrheitsaktionär wünscht, daß die MOFAG ihre Tätigkeit in der Erdölforschung fortsetzt und sich insbesondere an den Schürfangarbeiten in verschiedenen europäischen und afrikanischen Ländern interessiert. Es ist vorgesehen, spezialisierte Gesellschaften zu errichten, die von der MOFAG abhängen. Laut «Basler Nachrichten»¹⁰⁾ sind, mit Ausnahme von *L. H. Rowley*, alle Direktoren des RIMROCK-Unternehmens Schweizer: *Dr. Paul Gmür, Dr. E. L. Keller, Dr. H. R. Schwarzenbach* und *Dr. R. Gugelmann*. Es sind dies die gleichen Namen, denen wir auch auf der Verwaltungsratsliste der MOFAG¹²⁾ begegnet sind.

Im «Bund»¹³⁾ sieht sich das *Konsortium für Erdölforschung und -ausbeutung im Kanton Bern in Zusammenarbeit mit der Standard Oil Company (New Jersey)* zu folgender Erklärung veranlaßt: Im Jahre 1952 haben Kreise der bernischen Wirtschaft mit der STANDARD OIL Co. Verbindung aufgenommen, um sie für die Erdölforschung in der Schweiz zu gewinnen. Nachdem im Frühjahr 1956 mit der für Erdölfragen zuständigen Forstdirektion des Kantons Bern eine Vorabklärung durchgeführt worden war, kam es im Herbst 1956 zur Bildung einer bernischen Initiantengruppe und darauf eines Konsortiums. Dieses schloß mit der Jersey Standard ein Abkommen über die beidseitige Zusammenarbeit ab für den Fall der Erteilung einer Schürf- und Ausbeutungskonzession. Der Konsortialvertrag und dieses Abkommen wurden den zuständigen Behörden zur Kenntnis gebracht. Andere Abmachungen bestehen nicht. Das Konsortium setzt sich aus Persönlichkeiten und Organisationen zusammen, die den verschiedenen Gruppen der bernischen Wirtschaft angehören. Ihre Namen sind den zuständigen Behörden bekannt.

Für das Konsortium sind folgende Überlegungen wegleitend für die Zusammenarbeit: Es ist zur Tatsache geworden, daß die Energieversorgung der Schweiz nicht mehr gesichert ist. Die schweizerische Wirtschaft ist von Energiemangel bedroht. Daher das dreifache Gebot: Ausbau der Wasserkräfte, Vorbereitung der Atomenergie-wirtschaft und Erdölforschung müssen gleichzeitig betrieben werden, weil es darum geht, die Zeit bis Nutzbarmachung der Atomenergie zu überbrücken. Nüchterne wirtschaftliche Beurteilung führt dazu, daß unsere einheimischen Mittel, gemessen am gesamthaften Bedarf, nicht ausreichen und daher auf die sicheren und aussichtsreicheren Zwecke, den Ausbau der Wasserkräfte und den Aufbau der Atomenergie-wirtschaft, zu konzentrieren sind. Dagegen ist für das höchst riskante Erdölgeschäft eine Unternehmung heranzuziehen, der dank ihrer weltweiten Tätigkeit ein Ausgleich der Risiken möglich ist. Das liegt um so näher, als nur eine solche Unternehmung auch über die nötigen technischen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt.

Die Inanspruchnahme ausländischen risikotragenden Kapitals erfordert selbstverständlich die Wahrung der schweizerischen Interessen auch seitens des schweizerischen Partners. Unser Konsortium hat dafür Vorkehrungen getroffen, die eine weit bessere Gewähr bieten als es irgendwelche schwer kontrollierbaren formellen Anforderungen bezüglich Kapitalmehrheit oder ähnliche Bedingungen zu tun vermögen. Diese Gewähr liegt vor allem in der dauernd gesicherten Art der personellen Zusammensetzung und in der Bereitschaft, alle Abmachungen mit Jersey Standard den Behörden bekannt zu geben und sie ihnen, insbesondere soweit nationale Interessen in Frage stehen, zur Genehmigung zu unterbreiten. Eine dahingehende Erklärung des Konsortiums ist im Besitze der zuständigen Behörden. Zudem werden die Konzessionsbestimmungen die Handhabe dazu bieten, das nationale Interesse nach jeder Richtung hin zu wahren.

¹²⁾ Bull. V.S.P., No. 66, September 1957, S. 15.

¹³⁾ «Der Bund», Bern, 24. Januar 1958, No. 38, Morgenausgabe S. 3.

Waadt

In der ersten Hälfte des Monats Dezember 1957 wurde durch den Großen Rat des Kanton Waadt das Gesetz vom 26. November 1957 über die Kohlenwasserstoffe (*«loi du 26 novembre 1957 sur les hydrocarbures»*) verabschiedet. Die Bestimmungen dieses Gesetzes sind am 1. Januar 1958 in Kraft getreten. Dieses Spezialgesetz war notwendig geworden, da die Bestimmungen des waadtländischen Bergwerkgesetzes vom 6. Februar 1891 gegenwärtig den Bedürfnissen der Schürfung nach und Ausbeutung von Erdöl nicht mehr genügen, wie dies bei der Handhabung der Schürfbewilligung durch die *«S.A. des Hydrocarbures»* zu Tage trat, worüber bereits früher¹⁴⁾ ausführlich berichtet wurde. Es ist das Verdienst von Herrn Député JEAN FAVRE durch Einreichung einer Motion die Ausarbeitung dieses neuen Gesetzes bewirkt zu haben.

Im Nachfolgenden soll eine Inhaltswiedergabe dieses Gesetzes vermittelt werden:

Kapitel I: Allgemeine Bestimmungen

1. Zweck (Art. 1)

Das vorliegende Gesetz befaßt sich mit der Erforschung und Ausbeutung von Lagerstätten von flüssigen oder gasförmigen Kohlenwasserstoffen (Erdöl, Erdgas). Dabei bleibt das kantonale Bergwerksgesetz in Anwendung, so lange seine Bestimmungen nicht ausdrücklich gegen diejenigen des gegenwärtigen Gesetzes verstoßen.

2. Bewilligungen («permis») und Konzessionen (Art. 2—8)

Die Erforschung von Kohlenwasserstoffvorkommen (Erdöl und -gas) darf nur auf Grund einer Schürfbewilligung vorgenommen werden, die vom Staatsrat (Conseil d'Etat) erteilt wird. Für Oberflächenuntersuchungen und für Tiefen-Exploration werden zwei getrennte Bewilligungen benötigt, die in der Regel nacheinander erteilt werden. Die Ausbeutung (Exploitation) von Kohlenwasserstoffen kann nur auf Grund einer vom Staatsrat verliehenen Konzession durchgeführt werden.

Gesuche um Erteilung von Schürfbewilligungen oder Ausbeutungskonzessionen können nur von natürlichen Personen eingereicht werden, die über genügend technische Fähigkeiten verfügen, oder von juristischen Personen, deren leitendes Personal derartige Eigenschaften besitzt.

Inhaber von Schürfbewilligungen oder Konzessionäre sind, unter Androhung des Entzuges der erteilten Erlaubnis, während der ganzen Dauer der Bewilligung oder der Konzession verpflichtet, die eingegangenen Verpflichtungen ständig zu erfüllen.

Schürfbewilligungen und Ausbeutungskonzessionen werden nur an Schweizerbürger mit Wohnsitz in der Schweiz oder an Gesellschaften verliehen, von denen mindestens zwei Drittel der Administratoren Schweizerbürger mit Wohnsitz in der Schweiz sind. Handelt es sich um Aktiengesellschaften, so müssen die Aktien auf den Namen des Inhabers lauten. Außerdem werden Bewilligungen und Konzessionen nicht an Gesellschaften erteilt, die direkt oder indirekt unter dem Einfluß eines fremden Staates stehen.

Die Statuten der Titular-Gesellschaften einer Schürfbewilligung oder Ausbeutungskonzession müssen einen Passus enthalten, der dem Kanton Waadt das Recht ein-

¹⁴⁾ Bull. V. S.P. No. 66, 1957, S. 13.

räumt, einen Delegierten in den Verwaltungsrat der Gesellschaft abzuordnen, dies in Übereinstimmung mit den Paragraphen 762 und 926 des Schweizerischen Obligationenrechtes (Code fédéral des obligations).

Bevor der Gesuchsteller in den Genuß einer Bewilligung oder Konzession kommen kann, muß er den Beweis erbringen, daß er über die genügenden finanziellen Mittel verfügt oder verfügen wird, um leitend die Arbeiten auszuführen, zu denen er sich verpflichtet hat.

Schürfbewilligungen können, weder direkt noch indirekt übertragen werden ohne die Bewilligung des Staatsrates, der endgültig darüber entscheidet.

Der Staatsrat ist berechtigt, eine Bewilligung oder Konzession ohne Entschädigung zu annullieren, wenn:

- a) die übernommenen Verpflichtungen nicht gänzlich erfüllt werden;
- b) wenn, trotz Mahnung, der Inhaber einer Bewilligung oder einer Konzession seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Staat nicht nachkommt oder die verpflichteten Rapporte nicht abliefern;
- c) wenn er in gravierender Weise oder zu wiederholten Malen die Verpflichtungen übertritt, die ihm das Gesetz, die Bewilligung, die Konzession oder die maßgebenden Behörden auferlegt haben.

Der Beschluß des Staatsrates ist endgültig, doch bleibt dem Inhaber der Bewilligung oder der Konzession das Recht vorbehalten, vor den Gerichten Schaden-Ansprüche zu erheben, wenn er den Entzug als ungesetzlich betrachtet.

3. Überwachung (Art. 8)

Die Aufsicht über Untersuchungs- und Ausbeutungsarbeiten untersteht dem Departement der öffentlichen Arbeiten (Departement des travaux publics), welches speziell ermächtigt ist, alle nötigen Schutz- und Sicherheitsmaßnahmen vorzuschreiben. Die Vertreter und Bevollmächtigten dieses Departements oder des Staatsrates haben freien Zugang zu den Arbeitsplätzen und können zu jeder Zeit Einblick nehmen in die Pläne, die Bücher und andere Dokumente, die auf die Untersuchungen oder die Ausbeutung Bezug haben.

4. Zutritt zu den Grundstücken anderer; Expropriation (Art. 9)

Die Schürfbewilligung für Oberflächenuntersuchungen berechtigt auch zur Ausführung von Schürfungen auf Grundstücken Anderer unter den Bedingungen und innerhalb der Grenzen festgelegt durch das Bergwerkgesetz. Dennoch wird die Distanz von 50 m, die im Art. 1, alinea 2 dieses Gesetzes festgelegt ist, auf 200 m erhöht.

Die Expropriation wird durch den Staatsrat verfügt. Das kantonale Gesetz über die Expropriation wird im öffentlichen Interesse angewendet, und zwar mit seinen Artikeln 138 bis 140.

5. Verantwortung (Art. 10)

Die Inhaber von Bewilligungen und die Konzessionäre sind allein verantwortlich für den Schaden der gegenüber Dritten im Laufe der Explorations- oder der Exploitationsarbeiten verursacht wird. Diese Verantwortung wird übernommen auf Grund des Schweizerischen Zivilrechtes (droit civil fédéral).

6. Streitigkeiten (Art. 11)

Wenn nichts gegenteiliges vorgesehen ist, sind Streitigkeiten über Bewilligung oder Konzession zwischen Staat und Inhabern von Bewilligungen oder Konzessionären über Rechtsfragen und Verpflichtungen, die sich aus Bewilligung oder Konzession ergeben, Gegenstand der Gerichte. Die Klage wird angestrengt vor dem Richter, in dessen Ressort sich der größte Teil des endgültigen Perimeters der Bewilligung oder Konzession befindet.

Kapitel II: Bewilligung (Permis) über Oberflächenuntersuchungen

1. Objekt (Art. 12)

Die Bewilligung für Oberflächenuntersuchungen gibt das ausschließliche Recht, um an der Oberfläche eines bestimmten Perimeters geologische und geophysische Studien auszuführen, mit dem Zweck, Stellen zu finden, wo das Vorhandensein einer Öllagerstätte wahrscheinlich ist.

2. Bewilligung (Art. 13)

Bevor der Staatsrat über eine Bewilligungsanfrage Beschluß faßt, wird diese Anfrage durch den Staatsrat publiziert und ein Termin von drei Monaten festgesetzt, um andern Gesellschaften und Privatpersonen, falls sie sich für den gleichen Perimeter interessieren, Gelegenheit zu geben innerhalb dieser Frist ebenfalls Gesuche einzureichen.

Sind mehrere Anfragen für das gleiche Gebiet eingegangen, so bevorzugt der Staatsrat denjenigen Bewerber, der durch seine Erfahrung, seine Organisation und seine Mittel die beste Garantie für eine gewissenhafte und nutzbringende Ausführung der Untersuchungen bietet.

Niemand hat aber das Recht eine Bewilligung zu fordern.

3. Perimeter (Art. 14)

Der Umfang des Untersuchungsgebietes wird in der Bewilligung umschrieben und darf achtzigtausend Hektaren (= 800 km²) nicht überschreiten. An eine Person oder an eine Gruppe von Personen darf nur e i n e Bewilligung erteilt werden.

4. Dauer (Art. 15 und 19)

Die Bewilligung für Oberflächenuntersuchungen ist z w e i Jahre gültig, doch ist eine Erneuerung möglich. Wenn nämlich der Inhaber der Bewilligung nachweisen kann, daß er nach Erfüllung aller seiner Verpflichtungen und nach Ausführung intensiver und seriöser Untersuchungen, einen zusätzlichen Aufschub benötigt, um die Arbeiten zu Ende zu führen. In diesem Falle hat er Anspruch auf eine Erneuerung der Bewilligung für ein weiteres Jahr. Mehr als zweimalige Erneuerung wird dem gleichen Bewerber nicht bewilligt.

Bei jeder Erneuerung wird der Umfang des Untersuchungsgebietes um ein Fünftel der ursprünglichen Oberfläche verkleinert; die Wahl des zurückzugebenden Gebietes wird dem Inhaber der Bewilligung überlassen, doch muß dieses Gebiet einen einfachen Umriß haben.

5. *Verpflichtungen des Inhabers der Bewilligung (Art. 16—18)*

Der Inhaber der Bewilligung hat die Verpflichtung, die Untersuchungen intensiv durchzuführen konform dem Programm, das er gleichzeitig mit dem Gesuch um Erteilung der Bewilligung eingereicht hat. Alle sechs Monate muß der Inhaber des Permis dem Departement der öffentlichen Arbeiten einen ausführlichen Tätigkeitsbericht einreichen, begleitet von geologischen und geophysischen Karten, Bohrprofilen und andern Dokumenten, die Beziehung zu den Untersuchungsergebnissen haben. Diese Berichte und Dokumente sind während sechs Jahren geheim und werden erst dann der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

Bevor Untersuchungsmethoden angewendet werden, die das Risiko der Beschädigung von fremdem Eigentum in sich bergen (geologische Bohrungen, seismische Arbeiten), muß der Inhaber der Bewilligung im Besitze einer Spezialbewilligung des Departementes der öffentlichen Arbeiten sein. Diese Bewilligung wird nicht erteilt, bevor eine öffentliche Untersuchung in allen den Gemeinden durchgeführt wurde, in denen diese speziellen Arbeitsmethoden zur Anwendung gelangen sollen; sie wird abhängig gemacht von der Verpflichtung des Inhabers des Permis, eine angemessene Garantiesumme zu hinterlegen, um eventuelle Beschädigungen zu decken. Das Departement der öffentlichen Arbeiten wird dem Inhaber der Bewilligung alle jene Beschränkungen und Sicherheitsmaßnahmen auferlegen, die geeignet sind, Schaden zu verhüten. In Zweifelsfällen entscheidet der Staatsrat endgültig über die Anwendung der Maßnahmen in dieser Alinea.

Der Bewilligungsinhaber ist gehalten, dem Staat eine jährliche Gebühr zu entrichten, die nach der Größe des Perimeters berechnet wird und fünf bis zehn Franken per Quadratkilometer beträgt. Diese Gebühr muß innerhalb der ersten zwei Wochen bezahlt werden, gerechnet vom Beginn des Jahres, in dem der Permis gültig ist.

Kapitel III: Bewilligung (Permis) für Tiefen-Exploration

1. Zweck (Art. 20)

Der Permis für Tiefen-Exploration gibt das ausschließliche Recht, in einem bestimmten Perimeter Tiefbohrungen auszuführen zum Zwecke der Entdeckung des Vorhandenseins und der Bedeutung von Ölvorkommen, sowie auch der Möglichkeit für deren Gewinnung.

2. Gesuch (Art. 21)

Das Gesuch um Erteilung obiger Bewilligung muß außer den Stücken, die das Bergwerkgesetz und dessen Ausführungsreglement (*règlement d'application*) vorschreibt, auch begleitet sein von einem detaillierten Programm der in Aussicht genommenen Arbeiten.

3. Bewilligung (Art. 22)

Wenn der Inhaber eines Permis für Oberflächenuntersuchungen alle seine Verpflichtungen erfüllt hat, steht ihm das Recht zu, sechs Monate nach dem letzten Verfall der Bewilligung und für vier Fünftel des derzeit gültigen Perimeters eine Bewilligung für Tiefen-Exploration zu beanspruchen; er wählt nach seinem Gutdünken das Fünftel der Zone aus, das er zurückgeben will, unter der Bedingung allerdings, daß dessen Umriß von einfacher Form ist. Wird vom Recht der Anfrage eines Permis

für Tiefen-Exploration durch den Inhaber der Bewilligung für Oberflächenuntersuchung kein Gebrauch gemacht, so kann der Staatsrat einer andern Person die Bewilligung erteilen nach der in Art. 13 angegebenen Prozedur.

4. *Perimeter (Art. 23)*

Bewilligung für Tiefen-Exploration können derselben Person oder einer Gesellschaft für mehrere verschiedene Zonen, die nicht aneinanderzustoßen brauchen, verliehen werden, allerdings unter der Bedingung, daß die Gesamtoberfläche dieser Zonen sechzigtausend Hektaren nicht übersteigt. Der Inhaber des Permis kann jederzeit den Perimeter reduzieren, indem er ausdrücklich und endgültig auf gewisse Zonen verzichtet, unter dem üblichen Vorbehalt, daß der Umriß dieser Zonen eine einfache Form aufweist.

5. *Dauer und Erneuerung (Art. 24)*

Der Permis für Tiefen-Exploration ist z w e i Jahre gültig; falls alle Bedingungen erfüllt worden sind, hat der Inhaber des Permis das Recht auf fünfmalige Erneuerungen um je zwei Jahre. Bei der dritten Erneuerung muß er, nach eigener Wahl, die Hälfte des ursprünglichen Perimeters zurückgeben. Diese zurückzugebende Zone muß im Umriß von einfacher Form sein. Gesuche um Erneuerung müssen drei Monate vor Ablauf der Bewilligung eingereicht werden, andernfalls geht das Recht auf Erneuerung verloren.

6. *Pflichten des Bewilligungs-Inhabers (Art. 25—32)*

Vom und inklusiv dem zweiten Jahr, gerechnet vom Bewilligungsdatum des Permis an, ist der Inhaber der Bewilligung verpflichtet, eine oder mehrere Bohrungen auszuführen, die zusammen und per Jahr eine Tiefe erreichen müssen, die mindestens gleich der Summe von zwei Meter mal der Anzahl der Quadratkilometer des ursprünglichen Perimeters ist, aber im Minimum fünfhundert Meter zu betragen hat.

Bei Anwendung dieser Verfügung zählt jeder effektiv gebohrte Meter für:

- 1 m : von 0 bis 1000 Tiefenmeter;
- 1 m 50: von 1000 bis 2000 Tiefenmeter;
- 2 m : von 2000 bis 3000 Tiefenmeter;
- 2 m 50: von 3000 Tiefenmetern an.

Wenn die während eines Jahres ausgeführten Bohrungen die vorgeschriebene minimale Meterzahl überschreiten, so kann der Überschuß nicht auf das nächste Jahr übertragen werden. Wenn eine Bohrung ein Niveau erreicht, das offensichtlich exploitierbare Mengen von Öl oder Erdgas führt, so werden die Bohrverpflichtungen für dieses Jahr als erfüllt betrachtet, selbst wenn die vorgeschriebene minimale Zahl der gebohrten Meter nicht erreicht wurde.

Der Staatsrat legt in einem Reglement die Polizei- und Sicherheitsvorschriften fest, die bei der Ausführung von Bohrungen zu beachten sind.

Bevor eine Bohrung auf dem Grundgebiet von Andern unternommen werden darf, muß der Inhaber des Permis die Einwilligung des Grundeigentümers besitzen, wobei Art. 9 vorbehalten bleibt. Bevor eine Bohrung begonnen wird, ist eine vorgängige Bewilligung des Departementes der öffentlichen Arbeiten nötig.

Der Inhaber des Permis soll seine Installationen so aufstellen und betreiben, daß das Landschaftsbild möglichst wenig verunstaltet wird. Wenn es ohne beträchtliche Hindernisse oder übertriebene Kosten möglich ist, so soll Umgang davon genommen

werden, Bohrungen in der Nähe von historischen Objekten oder in Landschaften abzuteufen, die speziellen Schutzes würdig sind. Die Anwendung dieser Verfügung fällt ausschließlich in das Ressort des Staatsrates.

Am Ende jedes Jahres ist der Inhaber des Permis verpflichtet, dem Departement der öffentlichen Arbeiten einen detaillierten Rapport über die ausgeführten Arbeiten, über die erreichten Resultate und über das Programm des nächsten Jahres einzureichen. Das Departement der öffentlichen Arbeiten kann vom Inhaber des Permis verlangen, daß er ihm Muster oder Bohrkerne der im Laufe des Bohrens durchfahrenen Schichten aushändigt. Die so gelieferten Informationen des Permis-Inhabers bleiben für die Öffentlichkeit bis zum endgültigen Erlöschen der Bewilligung geheim, aber höchstens während sechs Jahren, worauf sie Gemeingut werden.

Der Inhaber des Permis ist gehalten, dem Staat die gleiche Gebühr zu bezahlen wie für die Oberflächenuntersuchungen, das ist fünf bis zehn Franken per Quadratkilometer.

Im Falle der Entdeckung von Erdöl oder brennbarem Gas muß der Inhaber der Bewilligung sofort das Departement der öffentlichen Arbeiten benachrichtigen und ohne Verzug alle nötigen Schutzmaßnahmen ergreifen. Er darf einen Produktionsversuch nur mit Bewilligung dieses Departementes unternehmen.

Beim Aufgeben einer Bohrstelle für Tiefen-Exploration ist der Inhaber des Permis verpflichtet, alle seine Installationen wieder zu entfernen und die Bohrstelle wieder in Stand zu setzen; bei Nichtausführung dieser Verordnung des Departementes wird der Staat diese Arbeiten auf Kosten des Permis-Inhabers verrichten lassen.

Kapitel IV: Von der Ausbeutungskonzession

1. Bewilligung (Art. 33)

Eine Ausbeutungskonzession kann nur für Öl- oder Gaslagerstätten verliehen werden, die vom Staatsrat, nach Konsultation von Experten, als ausbeutbar anerkannt wurden. Der Entdecker einer ausbeutbaren Lagerstätte hat das Recht, eine Ausbeutungskonzession zu erhalten, falls er innert sechs Monaten seit seiner Entdeckung ein reguläres Gesuch vorlegt.

2. Perimeter (Art. 34)

Die Ausbeutungskonzession wird für einen bestimmten Perimeter bewilligt, der die ganze wahrscheinliche Oberfläche des entdeckten Ölvorkommens bedecken soll, jedoch ohne sich über die Grenzen des Permis für Tiefen-Exploration erstrecken zu können. Wenn der Perimeter der Ausbeutungskonzession geringer ist als derjenige des Permis für Tiefen-Exploration, so bleibt letzterer fortbestehen und bleibt erneuerbar zu den früheren Bedingungen für die nicht im Exploitations-Perimeter eingeschlossene Zone. Der Inhaber des Permis hat in jedem Fall Recht auf eine Verlängerung von zwei Jahren vom Datum der Entdeckung an.

3. Dauer und Erneuerung (Art. 35)

Die Ausbeutungskonzession wird für dreißig Jahre verlehnt. Sie kann nachher von zehn zu zehn Jahren erneuert werden so lange die Lagerstätte produktiv bleibt. Der Konzessionär hat nicht das Recht, eine Erneuerung zu fordern.

4. Rechte des Konzessionärs (Art. 36)

Innerhalb der Grenzen und Bedingungen, die für den Konzessionär festgelegt sind, hat der Konzessionär das alleinige Recht zur Ausbeutung der Lagerstätte und kann er frei über das Exploitationsprodukt verfügen. Einschränkungen dieses Rechtes sind nur statthaft und nur gegen Entschädigung, wenn es sich um die Sicherstellung der Versorgung des Landes handelt. Die zivilen Gerichte setzen die Höhe der Schadloshaltung fest.

5. Verpflichtungen des Konzessionärs (Art. 37—41)

Der Konzessionär ist verpflichtet, die verliehene Lagerstätte andauernd und rationell auszubeuten. Er ist verpflichtet, neue Bohrungen abzuteufen und in Produktion zu bringen im Rhythmus und zu den Bedingungen wie sie in den Artikeln 25 bis 28 für die Tiefen-Exploration vorgeschrieben werden. Er wird von dieser Verpflichtung befreit, wenn er nachweisen kann, daß nach dem vollständigen Abbohren der gesamten Oberfläche des Perimeters keine tieferen Ölniveaux mehr vorhanden sind.

Der Konzessionär hat allen Direktiven Folge zu leisten, die ihm das Departement der öffentlichen Arbeiten erteilen könnte, um die Sicherheit oder die Wirksamkeit der Ausbeute zu gewährleisten oder zu verhindern, daß die Lagerstätte unbrauchbar wird. Sollte sich der Konzessionär gezwungen sehen, nebensächliche Rückgewinnungsmethoden (*méthodes de récupération secondaire*) anwenden zu müssen, so hat er vorgängig, durch Einreichung eines vollständigen Berichtes über die Methode und die Installationen, deren er sich zu bedienen gedenkt, die Zustimmung des Departementes der öffentlichen Arbeiten zu erlangen. Übrigens sind auch die Vorschriften über den Schutz des Landschaftsbildes, wie sie höher oben in Kapitel III, no. 6 niedergelegt sind, von Zupassung.

Der Konzessionär ist verpflichtet, dem Staat folgende Abgaben zu entrichten:

- a) Eine feste jährliche Abgabe, die berechnet wird nach der Oberfläche der verliehenen Konzession zum Ansatz von fünf bis zehn Franken per Quadratkilometer.
- b) Eine monatliche, proportionelle Abgabe, die dem Wert eines Teiles der Produktion gleichkommt, welcher von einer Bohrung zur andern zwischen fünf und zwanzig Prozent wechselt, je nach der Bedeutung des monatlichen Ertrages. Die Konzessionsurkunde setzt diese Grenzen der Zunahmeskala (*échelle de la progression*) fest und bezeichnet die Produktionszentren deren mittlere Werte als Basis für die Berechnung der proportionellen Abgabe dienen werden.

Der Konzessionär ist verpflichtet, dem Departement der öffentlichen Arbeiten vorzulegen:

- a) jedes Jahr einen detaillierten Rapport über den Gang der Exploitation und über die Untersuchungen während des abgelaufenen Jahres, sowie ein Programm über die beabsichtigte Tätigkeit im kommenden Jahr;
- b) jeden Monat einen Rapport über die monatliche Produktion jeder einzelnen Bohrung und über die Verwendung der gewonnenen Quantitäten.

Wenn der Konzessionär einen Bohrplatz (*chantier*) zu verlassen beabsichtigt, wird er mindestens drei Monate vorher das Departement der öffentlichen Arbeiten benachrichtigen, das ihm alle benötigten Vorschriften erteilt, um den Unterhalt der Bohrungen sicher zu stellen, Unfälle zu verhüten oder Schaden am Eigentum anderer zu verhindern.

6. Lagerstätten, die mehreren Konzessionen gemeinsam sind (Art. 42)

Wenn es sich zeigt, daß eine Lagerstätte sich über den Perimeter von zwei oder mehreren Konzessionen erstreckt, suchen die Konzessionäre sich auf gütlichem Wege zu einigen. Kommt keine Verständigung zustande, so kann der Staatsrat eine gemeinsame Exploitation vorschreiben, wobei die Kosten und die Tonnage proportional dem Volumen von Öl oder Gas der gemeinsamen Lagerstätte, das sich im Perimeter jeder Konzession findet, geteilt werden. Der Staatsrat ist befugt, die Suspension zu befehlen, bis die Bedingungen für die gemeinsame Ausbeutung festgelegt sind.

7. Ende der Konzession (Art. 43—45)

Die Konzession erlischt:

- a) beim Ablauf der Gültigkeitsdauer, wenn eine Erneuerung verweigert oder nicht mindestens drei Monate vor Verfall angefragt wurde;
- b) bei ausdrücklichem Verzicht des Konzessionärs;
- c) bei Zurückziehung der Konzession durch den Staatsrat wegen Nichterfüllung der eingegangenen Verpflichtungen des Konzessionärs, sowohl in finanzieller als auch in anderer Hinsicht;
- d) als Resultat des Rückkaufes zufolge nachfolgender Bestimmungen.

Nach zehn Jahren der Exploitation kann der Staatsrat nämlich, nach erfolgter Ankündigung, die mindestens zwei Jahre vorher gegeben werden muß, jederzeit die Konzession und die passenden, noch vorteilhaft verwendbaren Installationen zurückkaufen. Die an den Konzessionär hierfür zu bezahlende Entschädigung wird — eine gütliche Regelung ausgenommen — durch die ordentlichen Gerichte (les tribunaux ordinaires) festgesetzt, wobei die Bestimmungen des Expropriationsrechtes Anwendung finden.

Wenn die Konzession auf andere Weise als durch Rückkauf erlischt, werden die für den Unterhalt der Bohrungen und zum Schutze benachbarten Eigentums notwendigen Installationen entschädigungslos Eigentum des Staates. Die andern Installationen bleiben im Besitz des Konzessionärs, der sie entweder entfernen muß, falls die Exploitation nicht fortgesetzt wird, oder aber, im gegenteiligen Falle, sie gegen eine gerechte Entschädigung dem neuen Exploitant zu überlassen hat, falls dieser es verlangt. Der Konzessionär kann vom neuen Exploitant fordern, daß er gegen eine gerechte Entschädigung alle die Installationen übernimmt, die noch vorteilhaft verwendet werden können.

In den Schlußbestimmungen (Kapitel V) wird noch besonders festgelegt, daß unter Vorbehalt etwaiger erworbener Rechte, dieses Gesetz auch angewendet wird auf Personen, deren Untersuchungs-Bewilligung erteilt wurde, *b e v o r* dieses neue Gesetz in Kraft trat, also *v o r* dem 1. Januar 1958.

Die *Middleland Oil Co.* beabsichtigt 1958 in den Kantonen Waadt und Genf zwischen 100 und 150 km seismische Profile zu schießen. Da nun das neue Gesetz über die Kohlenwasserstoffe im Kanton Waadt in Kraft getreten ist, soll ferner mit dem Abteufen von Explorationsbohrungen mit einer Gesamtmetierzahl von ca. 1800 m begonnen werden.

Im Gebiet der PETROMIL-Konzession¹⁵⁾ haben die Geologen der MOFAG im vergangenen Jahr umfassende Oberflächen-Untersuchungen ausgeführt und eine Strukturkarte der ganzen Konzession erstellt. Gegenwärtig ist man damit beschäftigt, die innerhalb und außerhalb der Konzession austretenden Kreide- und Juraschichten bezüglich der Anwesenheit poröser Horizonte zu untersuchen.

Nach einer Meldung der LNN¹⁶⁾ haben sich laut waadtländischem Amtsblatt die drei Gesellschaften FORAGE ET PETROLES, GAS ET FOPEGAS, sowie die NEUCHAVALUD, die sich alle drei mit der Erdölsuche beschäftigt haben, aufgelöst.

Die FOPEGAS und die NEUCHAVALUD sind eng mit der S.A. des HYDRO-CARBURES verbunden, die diesen beiden Gesellschaften im Jahre 1935 einen Teil ihres Konzessionsgebietes abgetreten hat unter der Bedingung, daß unter gewissen Umständen die S.A. des HYDRO-CARBURES wieder in ihre alten Rechte eingesetzt werden kann. Siehe hierüber auch die Mitteilungen im Bulletin der V.S.P. No. 63, p. 12 und 16.

Die nun aufgelösten drei Gesellschaften, in denen neben schweizerischen auch belgische und holländische Interessenten vertreten waren, haben zuerst in Cuarny, dann in der Gegend von Moudon, Echallens und Yverdon Recherchen unternommen, die jedoch zu keinem positiven Resultat geführt haben.

Manuskript eingegangen am 24. Januar 1958

Während der Drucklegung dieses Artikels wurde uns durch das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement freundlicher Weise eine Kopie des am 11. Februar 1958 herausgegebenen «Kreisschreibens» zugestellt, über dessen Inhalt anschließend noch kurz berichtet werden soll.

Kreisschreiben des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes
vom 11. Februar 1958 über die

Bundesrechtliche Ordnung der Erdölschürfung und -ausbeutung

Das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement hat soeben im Einverständnis mit dem Bundesrat ein Kreisschreiben an die Kantonsregierungen und die beteiligten Organisationen der Wirtschaft gerichtet, das sich mit der materiellen und rechtlichen Lage bei der schweizerischen Erdölforschung und -ausbeutung befaßt. Obwohl dieses Kreisschreiben erst nach Redaktionsschluß für das vorliegende Bulletin der V.S.P. zur Veröffentlichung freigegeben wurde, dürfte eine kurze Besprechung des Inhaltes von allgemeinem Interesse sein.

Diesem Schreiben sind zwei Beilagen zugefügt, und zwar über «Die geologischen Grundlagen einer schweizerischen Erdölexploration» von der Hand unseres Präsidenten Prof. Dr. R. F. RUTSCH vom 17. Mai 1957 und ein «Gutachten über die

¹⁵⁾ Bull. V.S.P., No. 66, September 1957, S. 14.

¹⁶⁾ «Luzerner Neueste Nachrichten», 16. Januar 1958, No. 13, S. 3.

Rechtsfragen der Erdölgewinnung in der Schweiz», verfaßt von Bundesrichter Dr. J. PLATTNER vom 28. Dezember 1954.

Der Bericht von Prof. Dr. RUTSCH gibt einen kurzen Hinweis über die Gebiete, in denen das Auftreten von Erdöl oder Erdgas, durch an der Oberfläche sichtbare Ausstritte, das Vorhandensein von Kohlenwasserstoff-Lagerstätten in der Tiefe möglich erscheinen lassen, wobei sich der Verfasser einer lobenswerten Objektivität befleißigt, die sehr wohltuend wirkt im Gegensatz zu den weitgehend auf «wishful thinking» beruhenden Äußerungen, die selbst von Fachleuten getan wurden. Vor allem macht Prof. RUTSCH darauf aufmerksam, daß alle bisherigen Schürfarbeiten, die große Summen verschlungen haben, uns noch keine endgültige Antwort auf die Frage der Anwesenheit von kommerziellen Mengen von Erdöl oder Erdgas geben können; dies ist erst richtig plazierten und technisch einwandfrei ausgeführten Tiefbohrungen vorbehalten.

Bevor jedoch eine Konzession erteilt wird, müssen dazu die rechtlichen Grundlagen geschaffen werden. Eine entsprechende Gesetzgebung ist eine unerläßliche Notwendigkeit. Sie sollte nach Möglichkeit für die ganze Schweiz einheitlich gestaltet werden, unbekümmert darum, ob sie der Bund oder die Kantone erlassen.

Nach dem geltenden Recht steht die Verfügung über die Bodenschätze grundsätzlich den Kantonen zu und stützt sich meist auf ein kantonales Bergregal, womit zusammenhängt, daß die Erschließung der Bodenschätze einer zusätzlichen Fiskaleinnahme dient. Verschiedene Kantone besitzen besondere Bergrechtsgesetze, die jedoch meist ältern Datums sind und nicht auf die Bedürfnisse der Erdölschürfung und -ausbeutung zugeschnitten sind.

Aus dem Gutachten von Dr. PLATTNER entnehmen wir, daß die geltende Bundesverfassung keine Bestimmungen enthält, aus welchen eine ausdrückliche oder stillschweigende Bundeskompetenz für eine Spezialgesetzgebung über Erdölrecht abgeleitet werden könnte. Insbesondere durch die Postulate von KLÖTI (Zürich) und KUNZ (Thun) aus dem Jahre 1953, die von den Räten angenommen wurden, wird der Bundesrat beauftragt, die Frage zu prüfen und darüber Bericht zu erstatten, ob ein besonderer Artikel über die Erdölschürfung und -ausbeutung in die Bundesverfassung aufzunehmen sei und auf welche Weise die Landesinteressen gesichert werden könnten.

Die Prüfung der Angelegenheit hat ergeben, daß in der Tat eine bundesrätliche Ordnung notwendig ist. Der Bundesrat beabsichtigt deshalb, den eidgenössischen Räten möglichst bald nicht nur Bericht zu erstatten über die in den Postulaten KLÖTI und KUNZ aufgeworfenen Fragen, sondern damit die Vorlage zu einem neuen Verfassungsartikel zu verbinden, der die Grundlage für die Ordnung der Erdölschürfung und -ausbeutung in der Schweiz abgeben soll. Im Nachstehenden sollen die Vorentwürfe zum Verfassungsartikel und zum Gesetz dargelegt werden, wie sie im oben genannten Kreisschreiben den Kantonen und den Interessenverbänden zugestellt wurden.

I. Vorentwurf zu einem Verfassungsartikel

Der Verfassungsartikel wird auf Seite 14 des Kreisschreibens wie folgt formuliert:

1. Die Schürfung, Ausbeutung, Verarbeitung und Ausfuhr von inländischem Erdöl und Erdgas, die Ausfuhr der aus inländischem Erdöl und Erdgas gewonnenen Erzeugnisse sowie die Erstellung und der Betrieb von Anlagen für die Fortleitung von in-

ländischem Erdöl und Erdgas stehen unter der Oberaufsicht des Bundes. Die Bundesgesetzgebung stellt die zur Wahrung der Landesinteressen erforderlichen Vorschriften auf.

2. Bedingt die Ausbeutung in einem Kanton die Zustimmung anderer Kantone oder beeinträchtigt sie deren Bergregal, und können sich die Kantone nicht über eine gemeinsame Konzession verständigen, so erteilt der Bund die Konzession. Besteht die Möglichkeit, daß die auszubeutende Lagerstätte die Landesgrenze berührt, so ist die Erteilung der Konzession ebenfalls Sache des Bundes.

3. Der Bund ist befugt, die aus inländischem Erdöl und Erdgas gewonnenen und zur Verwendung im Straßenverkehr bestimmten Motortreibstoffe mit einer Abgabe zu belegen.

4. Im übrigen verfügen die Kantone über die Erdöl- und Erdgas-Lagerstätten. Sie erteilen die Schürf- und Ausbeutungskonzessionen im Rahmen der Bundesgesetzgebung und unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Bundesrat; sie verfügen über die von ihnen innert der bundesrechtlichen Schranken festgesetzten Gebühren und Abgaben.

Die einzelnen Absätze des vorgeschlagenen Verfassungsartikels werden vom Volkswirtschaftsdepartement folgendermaßen erläutert:

Zu Absatz 1: Durch diesen Absatz soll die Oberaufsicht des Bundes begründet werden, wobei vorzusehen ist, daß sich die Oberaufsicht nicht nur auf die Schürfung und Ausbeutung von Erdöl und Erdgas, sondern auch auf die Verarbeitung und Ausfuhr und die Ausfuhr der aus inländischem Erdöl und Erdgas gewonnenen Erzeugnisse (z. B. aus inländischem Erdöl erzeugte elektrische Energie) bezieht.

Zu Absatz 2: Die Erteilung der Konzession durch den Bund würde erst dann in Betracht kommen, wenn a) alle andern Möglichkeiten der Verständigung und Regelung unter den Kantonen scheitern sollten und b) wenn die Möglichkeit besteht, daß die auszubeutende Lagerstätte, die möglicherweise die Landesgrenze berührt, sich unter Umständen verhältnismäßig weit ins Landesinnere erstrecken und im Gebiet mehrerer Kantone liegen kann.

Zu Absatz 3: Bekanntlich dient ein Teil der Zollerträge auf der Einfuhr von Treibstoffen der Sicherstellung der Straßenbaufinanzierung. Würden größere Erdölmengen in der Schweiz gefunden und raffiniert, so würden in entsprechendem Maß die Treibstoffzölle wegfallen. Um einen entsprechenden Ausgleich zu schaffen, müssen die inländischen Motortreibstoffe belastet werden. Dies ist aber nur möglich durch Aufnahme einer entsprechenden Verfassungsbestimmung.

Zu Absatz 4: In diesem Absatz wird ausdrücklich festgehalten, daß die Bergbauhoheit unter Vorbehalt des Oberaufsichtsrechtes des Bundes und der Bundesgesetzgebung nach wie vor den Kantonen zusteht. In einem künftigen Erdölgesetz sollte die Genehmigung der kantonalen Konzession durch den Bund vorgesehen werden. Obwohl dies schon gestützt auf Abs. 1 des Verfassungsartikels möglich wäre, empfiehlt es sich, diese wichtige Bestimmung eines künftigen Erdölgesetzes im Verfassungsartikel ausdrücklich vorzubehalten.

II. Das Gesetz

Die Ausgestaltung des Gesetzes, das gestützt auf den neuen Verfassungsartikel zu erlassen wäre, bedarf noch der Abklärung im einzelnen. Doch dürften jetzt schon einige Hauptpunkte feststehen, die im Gesetz zu regeln sind. Im folgenden

seien diese Hauptpunkte, wie sie auf den Seiten 17 bis 19 des Kreisschreibens skizziert sind, wiedergegeben:

a) Vorerst sollen einige Minimalbedingungen für die Firmen und Personen, denen Erdölkonzessionen erteilt werden können, vorgesehen werden. In allgemeiner Hinsicht muß verlangt werden, daß es sich um Konzessionäre handelt, die alle Gewähr für eine mit den Landesinteressen in Einklang stehende, insbesondere auch zweckmäßige Schürfung und Ausbeutung bieten. Mit Rücksicht auf diese Anforderungen sollten ohne Genehmigung der zuständigen Behörden einmal erteilte Konzessionen nicht auf andere Firmen und Personen übertragen werden.

Der besonderen Erörterung bedarf die Frage, ob auch an ausländische Gesellschaften Konzessionen erteilt werden dürfen. Im Hinblick auf die unbehinderte Einflußnahme der Behörden ist es notwendig, daß die Konzessionäre dem schweizerischen Recht unterstehen. Die Erteilung von Konzessionen an Gesellschaften, die nach ausländischem Recht konstituiert sind, sollte daher ausgeschlossen werden. Ferner sollte dafür gesorgt sein, daß Konzessionen zur Erdölschürfung und -ausbeutung nur an solche Gesellschaften erteilt werden, bei welchen das Kapital und das Stimmrecht mehrheitlich in schweizerischem Besitz sind. Es wird noch besonders zu prüfen sein, ob nicht selbst ausländische Minderheitsbeteiligung ausgeschlossen werden müssen, wenn an ihnen direkt oder indirekt ein ausländischer Staat interessiert ist.

b) Einige wichtige Grundsätze, die den Inhalt der Schürf- und Ausbeutungskonzessionen betreffen, müssen gesetzlich festgelegt werden. So ist insbesondere vorzusehen, daß einem Konzessionär das ausschließliche Recht für die Schürfung und Ausbeutung einzuräumen ist, daß die Ausbeutung demjenigen zusteht, der auf Grund der Schürfkonzession Erdöl gefunden hat, und daß die Dauer der Konzession den Anforderungen eines rationellen kommerziellen Betriebes entspricht.

c) Durch entsprechende Konzessionsbedingungen sollte dafür gesorgt werden, daß die Schürfarbeiten tatkräftig an die Hand genommen und innert nützlicher Frist abgeschlossen werden, und daß allfällige Erdöllagerstätten tatsächlich ausgebeutet werden. Um dieses Ziel zu erreichen, sind vor allem angemessene Fristen vorzusehen, nach deren Ablauf die Konzession dahinfällt, wenn nicht entsprechende Vorkehren getroffen worden sind. Dies ist namentlich dann von Bedeutung, wenn die in Betracht fallenden Konzessionäre über verhältnismäßig geringe finanzielle Mittel verfügen.

d) Sämtliche finanziellen Belastungen der Erdölproduktion sollten gesetzlich möglichst eindeutig festgelegt werden. Die Abgaben für die Schürfung und Ausbeutung sind von den Kantonen festzusetzen, wozu sie auf Grund der Bergbauhoheit zuständig sind. Dabei sollten gestützt auf die Oberaufsicht des Bundes bestimmte Maximalgrenzen gezogen werden. Sollten auf Grund von Abs. 3 des vorgeschlagenen Verfassungsartikels Abgaben auf inländischen Motortreibstoffen erhoben werden, so sind diese von vornherein gesetzlich zu fixieren. Ferner ist klarzustellen, ob Rohölraffinate, die aus inländischem Rohöl in einer ausländischen Raffinerie erzeugt worden sind, zollfrei oder mit Zollerleichterungen wieder in die Schweiz eingeführt werden dürfen.

e) Ein weiterer wichtiger Grundsatz betrifft den Vorrang der Landesbedürfnisse. Die produzierten Erdölmengen sollten in erster Linie dem inländischen Konsum gemäß den Vorschriften des Bundes zur Verfügung gestellt werden. Selbstverständlich gilt dies namentlich auch im Rahmen der kriegswirtschaftlichen Vorbereitungen und für den Fall einer aktiven Kriegswirtschaft.

f) Durch besondere Bestimmungen ist dafür zu sorgen, daß die wissenschaftlichen Ergebnisse und das Bohrgut der Schürfungs- und Ausbeutungsarbeiten sichergestellt

und der wissenschaftlichen Forschung zugänglich gemacht werden. Die Interessen der Konzessionäre sind durch eine angemessene Schweigepflicht zu wahren.

g) Da es kaum möglich sein wird, alle zu berücksichtigenden Fragen im Gesetz ausdrücklich anzuführen, stellt sich die Frage, ob eine Generalklausel vorzusehen sei, wonach die Konzessionsbestimmungen auch keine anderen im Gesetz nicht namentlich angeführten Landesinteressen verletzen dürfen. Es sei z. B. auf die mögliche Beeinträchtigung von Grundwasservorkommen durch die Nutzbarmachung von Erdölkonzessionen hingewiesen.

h) Um eine einheitliche Anwendung und die wirksame Durchsetzung der angeführten Vorschriften sicherzustellen, ist es unerlässlich, daß die Erteilung kantonaler Konzessionen der Genehmigung durch den Bundesrat unterliegt. Werden die im Bundesgesetz vorgesehenen Vorschriften durch die von den Kantonen erteilten Konzessionen verletzt, so ist die Genehmigung des Bundes zu verweigern. Da es nicht angängig ist, einer im Rahmen der kantonalen Vorschriften erteilten Konzession, gestützt auf die vielleicht bereits Vorbereitungen des Konzessionärs getroffen worden sind, nachträglich die Genehmigung zu versagen, ist durch ein besonderes Verfahren dafür zu sorgen, daß die Konzessionsentwürfe vor der förmlichen Erteilung der Konzession und vor Inangriffnahme irgendwelcher Arbeiten den zuständigen Bundesbehörden vorgelegt werden.

Die Kantonsregierungen und die begrüßten Verbände werden ersucht, sich zu diesen Anregungen und Entwürfen bis zum 31. Mai 1958 zu äußern.